

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 29.01.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12,50 € im Einsatz.

(2) Die bei Alarm angetretenen aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten einen Stundensatz von 10 €.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.

(4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.

(5) Bei Einsätzen mit körperlicher und psychischen Belastung (zur Bekämpfung von Ölunfällen/Chemikalien-Einsatz von Atemschutz/-Bergung von Leichen) erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag 10 € je Stunde bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Rufbereitschaftsdienst eine Entschädigung von derzeit 3,43 € je Stunde. Dieser Betrag kann sich aufgrund von Tarifabschlüssen ändern.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 eine

Entschädigung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder Wegstrecke- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Bei Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 100,00 € gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Stadtbrandmeister/Budgetverwalter	150,00 €
Abteilungskommandant Kernstadt	100,00 €
Abteilungskommandanten	75,00 €
Stellvertreter Abteilungskommandanten	37,50 €
Stellvertreter Abteilungskommandant Kernstadt	75,00 €
Stadtjugendwart	75,00 €
Stellvertreter Stadtjugendwart	37,50 €
Jugendwart	30,00 €
Stellvertreter Jugendwart	15,00 €
Schiffführer Gesamtfeuerwehr	75,00 €
Kassier Gesamtfeuerwehr	30,00 €
Zugführer	75,00 €
Stellvertretender Zugführer	37,50 €
Gerätewarte Abteilungen	30,00 €
Verantwortlicher Feuerwehrsicherheitswache	30,00 €
Fachberater	30,00 €
Obmann der Altersabteilung	30,00 €
Arbeitskreis Personal (zwei aktive Feuerwehrangehörige)	30,00 €

(2) Bei Ausübung mehrerer Funktionen wird 100 % des höchsten Entschädigungssatzes und 50 % der Entschädigung für jede weitere Funktion gewährt.

§ 7 Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Zuwendung je Kalenderjahr

An die Hauptkasse	je Feuerwehrmann/-frau	10 €
An die Abteilungskasse	je Feuerwehrmann/-frau	10 €

Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der Feuerwehr bzw. der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, höchstens ist jedoch der Soll-Bestand einer Abteilung zugrunde zu legen. Die Jugendfeuerwehr wird dabei den Abteilungen gleichgestellt.

Zusätzlich erhält die Feuerwehr einen Zuschuss von 4.300 € für Jubiläen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim vom 07.02.2002 außer Kraft.

Crailsheim, den

Rudolf Michl

Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.